

§ 2 Ifw AP-VO Ausbildungsziel

Ifw AP-VO - Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Tätigkeit als Facharbeiter oder Meister in den Fachgebieten notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter solche der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.
- (2) Ziel der Ausbildung zum Facharbeiter ist das Erlangen der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Beherrschung der Berufsarbeiten erforderlich sind.
- (3) Ziel der Ausbildung zum Meister ist das Erlangen der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur selbständigen und ordnungsgemäßen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder zur eigenverantwortlichen Besorgung besonderer Aufgaben innerhalb eines Betriebes sowie zur Ausbildung von Lehrlingen im betroffenen Ausbildungszweig erforderlich sind.
- (4) Das Ziel der Ausbildung gemäß § 11 LFBAG liegt in der Vertiefung des Wissens auf bestimmten Fachgebieten. Dem Facharbeiter oder Meister soll insbesondere die Fähigkeit vermittelt werden, land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter Ausnutzung von Marktnischen optimal zu positionieren.
- (5) Näheres zur Erreichung des Ausbildungszieles im Sinne der vorstehenden Absätze ist gemäß § 17 Abs. 2 LFBAG in den jeweiligen Lehrplänen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

In Kraft seit 01.11.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at